



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Vorpommern Greifswald zum Schutz gegen die Geflügelpest

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.11.2016

Auf der Grundlage § 13 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1563) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2016 (BAZ AT 18.11.2016 V1) werden unter Zugrundelegung einer Risikobeurteilung für die im Weiteren aufgeführte Gebiete auf dem Wege dieser Allgemeinverfügung nachfolgende Festlegungen angeordnet:

I.

In folgenden Bereichen des Landkreises Vorpommern- Greifswald gilt für Geflügel weiterhin ein generelles Auslaufverbot:

1. Freesendorfer Haken

in den Grenzen des Ein- und Auslaufkanals Lubmin und einschließlich Freesendorfer See

jeweils ein Streifen von 500m landeinwärts ab Küstenlinie im Bereich:

2. Gristower Wiek bis Wampener Riff

von der Ortschaft Gristow - zunächst in den Grenzen des NSG Fahrenbrink anschließend mit einem Küstenstreifen von 500m – bis zur Gemeindegrenze Neuenkirchen/Greifswald, einschließlich der Inseln Großer Werder, Kleiner Werder, Brinkenbergr und Koos, **einschließlich der Ortschaften Gristow, Kalkwitz, Brook, Frätow und Leist 1**

3. Spandowerhagen bis Freest

ausgenommen die bebauten Ortschaften Freest und Spandowerhagen

4. Peenemünder Haken

von der Ortschaft Peenemünde (Höhe Leuchtturm) bis zu den vorgelagerten Inseln

5. Peenestrom

von Kröslin (Höhe NSG Großer Woting) bis zur Gemeindegrenze Rubenow/Wolgast **einschließlich** des Großen Wotings sowie der **Ortschaft Hollendorf**

6. Neuwarper See

ab der Ortschaft Altwarp (Grenze NSG) bis zur Landesgrenze nach Polen **einschließlich** der Insel Riether Werder und **der Ortschaft Rieth**

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 20.03.2017.

7. Nepperminer See

in den Grenzen des NSG einschließlich der Inseln Werder und Böhme **sowie der Ortschaft Neppermin**

8. Peene

von der Landkreisgrenze MSE bis Höhe der Ortschaft Görke mit einem 500m Uferstreifen von Görke bis zur Mündung der Peene in den Flächen des Peenetalmoors,
- in Richtung Norden entlang des Lübower Waldes bis zum Großen Bruch (Anschluss Küstenstreifen),
- in Richtung Süden entlang der Ortschaften Gnevezin, Bargischow, Rosenhagen, Bugewitz und Bugewitz 1 – jedoch ohne die bebauten Flächen, der Gemeindegrenze bis Hohenheide folgend, parallel zum Mühlgraben, vorbei an Leopoldshagen und bei der Gemeindegrenze zu Bugewitz/Mönkebude Anschluss an den Küstenstreifen des Kleinen Haffs jeweils ein Streifen von 500m landeinwärts ab der Uferlinie:

9. Putzärer See

in den Grenzen des NSG, ausgenommen die Ortschaft Putzar

10. Galenbecker See

in den Grenzen des NSG Galenbecker See (Fleetgraben, L311) bis Höhe Heinrichswalde, ab Heinrichswalde 500m Radius um den See bis zur Landkreisgrenze MSE

11. Lauenhagener See

12. Großer Koblenzter See und Kleiner See

einschließlich der Ortschaft Koblenz

- II. Die sofortige Vollziehung der Nr. I. dieser Anordnung wird angeordnet.
- III. Außer den unter Punkt I. genannten Orten und Gebieten ist eine Auslaufhaltung von Geflügel unter Einhaltung der folgenden Auflagen möglich:
1. Es ist sicherzustellen, dass ein Kontakt der Hausgeflügelbestände zum Wildvogelbestand unterbunden wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Futter- und Wasserstellen des Hausgeflügels nicht im Freien aufgestellt werden.
 2. Wassergeflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Überflutete Stellen oder andere Gewässerflächen sind sicher auszuzäunen.
 3. Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall- und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
 4. Hunde und Katzen sind vom Geflügel und den Ställen fernzuhalten.
 5. Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
 6. Die Geflügelbestände sind täglich auf gesundheitliche Abweichungen und Todesfälle zu kontrollieren. Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind unverzüglich dem Veterinäramt zur Kenntnis zu geben:
Tel.: 03834 – 87603814; 03834 – 87683821; 03834 – 87603801
Fax: 03834 – 8760 9019; Email: veterinaeramt@kreis-vg.de
 7. Verendete Tierkörper sind sicherzustellen und nach Anweisung des Veterinäramtes zur Untersuchung einzusenden.
 8. Nach näherer Anweisung des Veterinäramtes sind ggf. virologische Stichprobenuntersuchungen zur Überwachung bestimmter Geflügelbestände durchführen zu lassen.

9. Es ist ein hohes Maß an seuchenhygienischer Absicherung eines jeden Geflügelbestandes zu gewährleisten, insbesondere ist der Personenverkehr auf das für die Versorgung und Pflege des Bestandes notwendige Maß zu beschränken.
10. Eine regelmäßige Schadnagerbekämpfung ist durchzuführen.

IV.

Begründung des sofortigen Vollzugs:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf den § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S.1577).

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Die Anordnung des generellen Auslaufverbots für Hausgeflügel in besonders gefährdeten Gebieten, stellt in diesem Sinne eine geeignete Maßnahme dar, um eine weitere Verbreitung des Influenza-A-Virus H5N8 zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs.2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist anzuordnen, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind nach §4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2012 (GVOBl M-V 2014 S.301), geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVOBl M-V 2014 S. 306) zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

V.

Hinweise:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17389 Anklam Bluthluster Straße 5b während der Dienstzeiten von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ich weise daraufhin, dass die Einlegung des Widerspruchs gegen diese Verfügung gemäß Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013, in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, keine aufschiebende Wirkung hat. Das zuständige Verwaltungsgericht Greifswald (Domstraße 7, 17489 Greifswald) kann die Herstellung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder in Teilen anordnen.

VII.

Diese Allgemeinverfügung wird am 20.3.2017 veröffentlicht und gilt daher gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V als am 21.3.2017 bekanntgemacht.

Ltd. VD Dr. H. Vogel
Amtsleiter/Amtstierarzt